

## **WHISTLEBLOWING**

### **Interne Hinweisgebung**

Wir möchten Sie über das HinweisgeberInnenschutzgesetz und die Möglichkeiten der internen und externen Hinweisgebung („Whistleblowing“) informieren. Wir haben dazu die wesentlichen Fragen und Antworten kurz und bündig für Sie vorbereitet.

Das HinweisgeberInnenschutzgesetz können Sie unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012184> vollständig abrufen. Die Meldesysteme sind bereits eingerichtet.

#### **Was ist Whistleblowing?**

Unter Whistleblowing ist – ganz allgemein – die Meldung von schweren Missständen oder verbotenen Handlungen im Wirkungsbereich eines Unternehmens zu verstehen. Whistleblower („Hinweisgeber“) sind Personen, die aus ihrem beruflichen Umfeld Informationen über diese Missstände erlangt haben und diese weitergeben.

Die Europäische Union hat mit der RL 2019/1937/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 die Richtlinie „zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ erlassen. In Österreich ist diese Richtlinie durch das HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG) umgesetzt worden.

#### **Welche Verstöße können nach dem Hinweisgeber-System gemeldet werden?**

Gegenstand des Hinweisgeber-Systems sind nur Meldungen über Verstöße, die im HSchG geregelt sind und folgende Bereiche betreffen:

- **öffentliches Auftragswesen,**
- **Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhütung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,**
- **Produktsicherheit und -konformität,**
- **Verkehrssicherheit,**
- **Umweltschutz,**
- **Strahlenschutz und nukleare Sicherheit,**

- **Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz,**
- **öffentliche Gesundheit,**
- **Verbraucherschutz,**
- **Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen,**
- **Verhinderung und Ahndung von Straftaten nach den §§ 302 bis 309 Strafgesetzbuch (Missbrauch der Amtsgewalt, Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, etc).**

Haben Sie Hinweise auf ein schwerwiegendes Fehlverhalten in diesen Bereichen, sollte die Meldung dann erfolgen, wenn ein begründeter Verdacht besteht und Sie nach bestem Wissen und im guten Glauben handeln.

Bitte beachten Sie, dass **andere** Bereiche **nicht** über das Hinweisgeber-System gemeldet werden können und der Hinweisgeber bei einer Meldung nicht den Schutz eines „Whistleblowers“ nach der EU-Richtlinie und dem HSchG hat. **Nicht** nach dem Hinweisgeber-System gemeldet werden können beispielsweise Verstöße gegen ausschließlich arbeitsrechtliche Vorschriften, „normales“ Fehlverhalten eines Mitarbeiters oder der Geschäftsleitung (zu lange Mittagspause, schlechte Arbeitsleistung, Disziplinlosigkeiten, etc.). Wenn Sie uns derartige Umstände mitteilen wollen, können Sie sich weiterhin an den Vorgesetzten bzw. Ihren Ansprechpartner bei uns wenden.

### **Wer wird durch das Hinweisgeber-System geschützt?**

Vom HSchG sind Personen erfasst, die aufgrund ihrer laufenden oder früheren beruflichen Verbindung zu uns Informationen über Rechtsverletzungen zu einem erfassten Bereich erlangt haben. Diese Personen sind etwa Arbeitnehmer, Stellenbewerber, Praktikanten, selbstständige Personen, arbeitnehmerähnliche Personen und freie Dienstnehmer sowie Personen im Umfeld eines Hinweisgebers, die den Hinweisgeber unterstützen oder als Opfer indirekter Vergeltungsmaßnahmen in Betracht kommen. Zu diesem Personenkreis zählen Personen wie Arbeitskollegen und Verwandte des Hinweisgebers. Unbeteiligte Dritte unterliegen grundsätzlich nicht dem Schutz des HSchG.

Es müssen einige Voraussetzungen vorliegen, damit der Hinweisgeber Anspruch auf Befassung der internen und der externen Stellen hat und ab dem Zeitpunkt der Abgabe des Hinweises einen Anspruch auf den spezifischen Rechtsschutz genießt.

Diese Voraussetzungen sind:

- Der Hinweisgeber ist subjektiv von der Richtigkeit der Information und der Verwirklichung des Sachverhalts überzeugt und kann als nicht rechtskundiger Mensch annehmen, dass das HSchG zur Anwendung kommt.
- Die Information stellt einen Sachverhalt fest, der wenn er tatsächlich vorliegt, nach allgemeiner Erfahrung und mit durchschnittlichem Allgemeinwissen (das juristische Kenntnisse nicht notwendig einschließt) den Verdacht einer Rechtsverletzung nahelegt.
- Der Hinweisgeber kann bei ungefährender Kenntnis der Vorschriften des HSchG annehmen, dass er zu den Personen gehört, die in den persönlichen Geltungsbereich fallen, und dass die vermutete Rechtsverletzung in einen erfassten Bereich fällt.

### **Wie wird der Hinweisgeber geschützt?**

Dem Meldenden wird von uns strengste Vertraulichkeit sowie Schutz der Identität der an der Hinweisgebung beteiligten oder von ihm betroffenen Personen und der Schutz ihrer personenbezogenen Daten zugesichert. Über den Kreis der unmittelbar mit einem Hinweis befassten Personen hinaus wird die Identität nur dann offengelegt, wenn dies im Rahmen behördlicher Untersuchungen, im Rahmen eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens oder eines Ermittlungsverfahrens nach der Strafprozessordnung im Hinblick auf die Stichhaltigkeit und Schwere der erhobenen Vorwürfe und auf eine Gefährdung der Person des Hinweisgebers verhältnismäßig ist.

Jede Form von Vergeltungsschlag aufgrund einer Meldung nach dem HSchG gegen den Hinweisgeber ist untersagt. Maßnahmen, die in Vergeltung eines berechtigten Hinweises erfolgt sind, sind rechtsunwirksam. Solche Maßnahmen wären insbesondere:

- Suspendierung, Kündigung oder vergleichbare Maßnahmen,

- Nichtverlängerung oder vorzeitige Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags,
- vorzeitige Kündigung oder Aufhebung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen,
- Herabstufung oder Versagung einer Beförderung,
- Aufgabenverlagerung, Änderung des Arbeitsortes, Minderung des Entgelts, Änderung der Arbeitszeit.

Bei einem Verstoß wären wir zur Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes, zum Ersatz des Vermögensschadens sowie zu einer Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung verpflichtet.

#### **Wie wird die beschuldigte Person geschützt?**

Die interne Stelle führt die Ermittlungen aufgrund substantieller Meldungen unter Einhaltung größtmöglicher Vertraulichkeit in einem möglichst kleinen Personenkreis durch. Der Beschuldigte wird nach Einlangen einer Meldung und Aufnahme interner Erhebungen über die Existenz und den Inhalt der Meldung schriftlich informiert.

Der Beschuldigte hat grundsätzlich ein Recht auf Einsichtnahme, Stellungnahme und gegebenenfalls Richtigstellung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten in der Meldung. Besteht begründete Gefahr, dass im Falle der Benachrichtigung des Beschuldigten die Sachlage nicht ausreichend ermittelt werden kann, wird er erst nach Abschluss der Untersuchungen informiert. Eine Information an den Beschuldigten unterbleibt zwecks Wahrung des Betriebsfriedens auch dann, wenn bereits im Eingangsstadium entschieden wurde, eine Meldung mangels Substanz nicht weiterzuverfolgen oder eine Meldung abzulehnen, weil sie nicht im Einklang mit den angeführten Meldearten oder nicht den erfassten Bereichen des HSchG steht.

Wir behalten uns arbeitsrechtliche Konsequenzen gegen den Beschuldigten (Freistellung, Kündigung, Entlassung, etc.) ausdrücklich vor. Nachweislich bewusst falsch erhobene Anschuldigungen können für den Meldenden zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen sowie

Schadenersatzansprüchen führen und werden gegebenenfalls gerichtlich oder als Verwaltungsübertretung verfolgt.

### **Wie können Meldungen nach dem internen Hinweisgeber-System erfolgen?**

Sie können die Meldung **schriftlich** erstatten.

Sie können die Meldung in den beschrifteten **Beschwerdebrieffkasten** vor dem Büro auf dem grünen Eingangstor (nahe der Einfahrtswage) in 2353 Guntramsdorf, Bahnstraße 5 einwerfen oder über den **Postweg** an 2353 Guntramsdorf, Bahnstraße 5 senden. Um die Vertraulichkeit Ihrer Meldung sicherzustellen, bitten wir Sie ein blickdichtes Kuvert zu verwenden und am Kuvert „**Whistleblowing**“ zu vermerken.

Wir bitten um Verständnis, dass wir anonyme Meldungen nicht nach dem HSchG weiterbehandeln können. Anonyme Hinweisgeber haben nach den allgemeinen Voraussetzungen Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen, wenn als Folge ihres anonym gegebenen Hinweises ihre Identität ohne ihr Zutun bekannt wird.

Die Meldung wird von unserer internen Stelle entgegengenommen. Die interne Stelle besteht aus Frau Karin Hünerasky und in deren Verhinderungsfall aus Frau Bianca Mohl.

Die Mitarbeiter der internen Stelle sind bei der Entgegennahme, Behandlung und inhaltlichen Erledigung von Hinweisen keinen Weisungen unterworfen und können vollkommen unparteilich und unvoreingenommen vorgehen. Die interne Stelle wird die Hinweise auf ihre Stichhaltigkeit überprüfen und kann entsprechende Veranlassungen und Folgemaßnahmen treffen. Wenn Sie es als Hinweisgeber wünschen, findet spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen eine mündliche Besprechung mit der internen Stelle statt.

Die interne Stelle bestätigt Ihnen als Hinweisgeber grundsätzlich innerhalb von sieben Tagen schriftlich den Eingang der Meldung an die von Ihnen genannte Postanschrift. Es werden im Anschluss die Ermittlungen eingeleitet und mit größtmöglicher Vertraulichkeit in möglichst

kleinem Personenkreis geführt. Sie erhalten als Hinweisgeber innerhalb von drei Monaten eine Rückmeldung zu Ihrem Hinweis.

**Wo ist die externe Meldestelle eingerichtet?**

Es bleibt den Hinweisgebern vorbehalten, ob sie sich an die interne oder direkt an die externe Stelle wenden. Wir möchten Sie dazu ermutigen, die Beschwerde bevorzugt an die interne Stelle zu richten. Für externe Hinweise ist das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) als einheitliche Stelle zuständig. Sie finden nähere Informationen unter [www.bak.gv.at](http://www.bak.gv.at).